

# 2019

**Geschäftsbericht 2019**

**werk**® KÖLNER  
STUDIERENDEN  
WERK

# Kennzahlen

für das Geschäftsjahr 2019

		2019	2018	2017	2016	2015
Beitragszahlende Studierende (WS)	Anzahl	89.069	87.572	87.317	86.845	84.294
Sozialbeiträge	TEUR	12.750	12.565	12.269	11.811	10.599
Sozialbeitrag je Studierende(r)	EUR	75	75	75	73	68
Festbetragszuschuss des Landes NRW	TEUR	5.104	5.069	5.017	5.068	4.950
Erlöse Hochschulgastronomie	TEUR	12.928	13.245	13.139	13.020	12.910
Ausgegebene Essen (in Tausend)	Anzahl	2.429	2.497	2.547	2.540	2.510
Mieterlöse Wohnheime/Gewerbe	TEUR	15.442	15.582	14.992	14.513	14.136
Wohnplätze im Eigentum/in der Anmietung (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	4.797	4.873	4.791	4.736	4.676
Mieterlöse Wohnplatz im Durchschnitt	EUR	260	258	253	251	246
Zuschuss Förderungsabteilung (BAföG)	TEUR	3.276	3.292	3.096	2.991	2.820
Bearbeitete BAföG-Anträge	Anzahl	14.664	15.549	17.001	18.224	19.133
Dokumentierte Beratungen (Abt. Beratung, Kinder & Soziale Angebote)	Anzahl	3.420	3.517	3.238	3.189	3.200
Personalaufwand	TEUR	23.671	22.655	22.774	21.562	20.683
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	642	638	658	649	638
Sachanlagen	TEUR	102.287	97.825	98.325	96.616	96.283
Investitionen Sachanlagen	TEUR	10.933	4.586	6.856	5.080	8.269
Abschreibungen Sachanlagen	TEUR	5.384	5.069	5.097	4.739	5.005
Eigenkapital	TEUR	78.197	73.746	70.254	66.029	62.122
Jahresergebnis	TEUR	4.451	3.492	4.225	3.906	2.358
Bilanzsumme	TEUR	136.222	134.234	132.630	130.577	126.041

# Jahresabschluss 2019

## Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 1.988 auf 136 Mio. EUR. Dominierend sind die Sachanlagen mit einem Anteil von 102,2 Mio. EUR (75 %) am Gesamtvermögen, im Wesentlichen zurückzuführen auf den vorhandenen Wohnungsbestand des Kölner Studierendenwerks. Die Verringerung der Finanzanlagen um TEUR 2.952 auf TEUR 24.826 resultiert aus dem Abgang fälliger Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 8.700 sowie einer Reduzierung der Einlage in die Depotverwaltung bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von TEUR 2.500. Gegenläufig wirkten sich Investitionen von insgesamt TEUR 8.101 in Anleihen in Höhe von TEUR 4.842 und in Fonds in Höhe TEUR 3.259 aus. Die liquiden Mittel haben sich deutlich um TEUR 286 auf TEUR 7.228 erhöht.

Das Studierendenwerk verfügt weiterhin über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt einschließlich der Sonderposten für Zuschüsse des Landes 73,8 % nach 72,6 % im Vorjahr. Werden die mittel- und langfristigen Bauerhaltungsrückstellungen in Höhe von TEUR 14.076 eingerechnet, so erhöht sich die Quote auf 84,2 %. Als mittel- und langfristige Verbindlichkeiten werden mit TEUR 9.029 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und mit TEUR 1.649 Kautionen und Pfandguthaben ausgewiesen.

## Ertragslage

Das Jahresergebnis 2019 des Kölner Studierendenwerks hat sich nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 3.492 auf einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.451 erhöht. Das positive Jahresergebnis resultiert nach Verrechnung der Erträge aus Zuschüssen von TEUR 9.437 (Vorjahr: TEUR 9.425) aus einem positiven Betriebsergebnis von TEUR 3.918 (Vorjahr: TEUR 3.953) und einem positiven

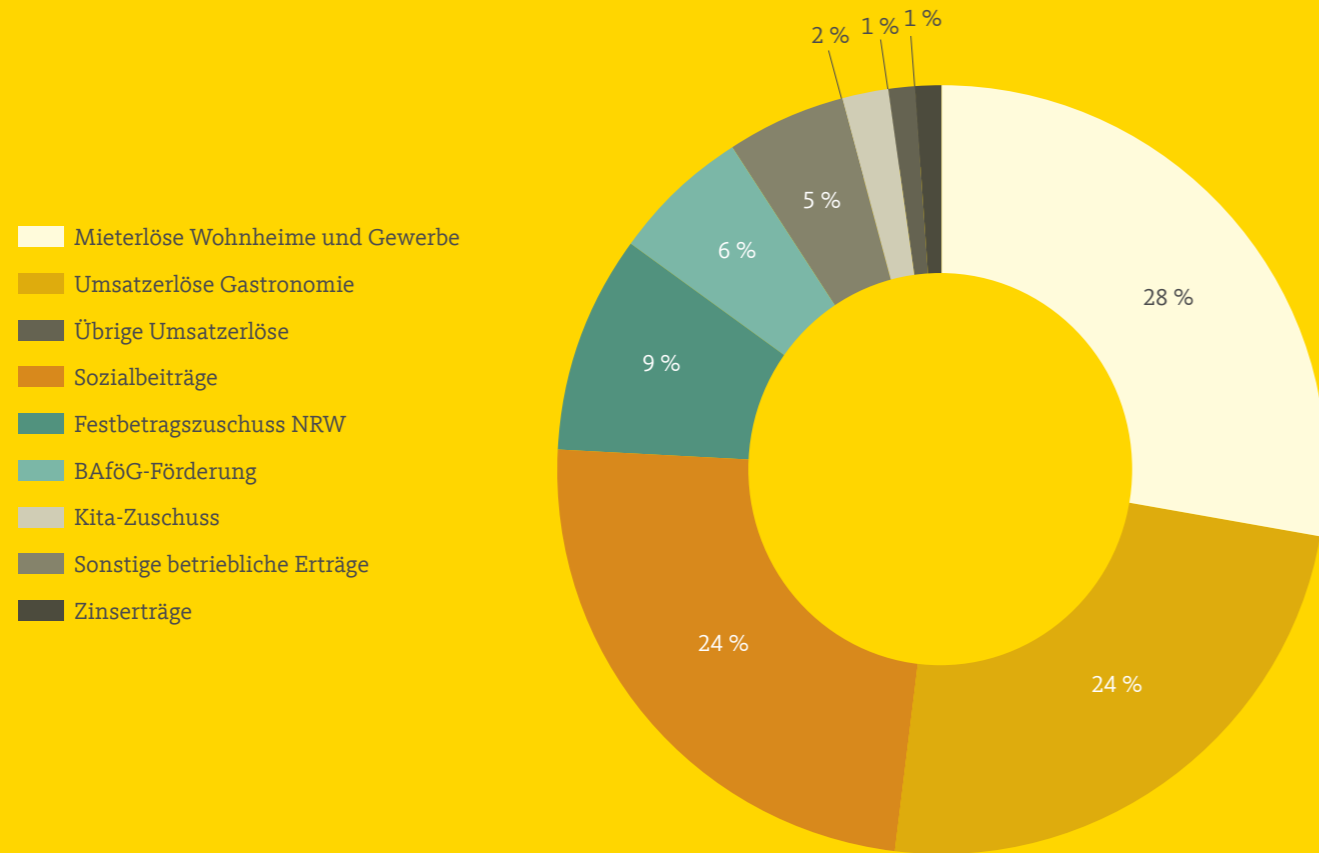
Finanzergebnis von TEUR 533 (Vorjahr: TEUR -461). Betrieblichen Erträgen einschließlich der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von insgesamt TEUR 53.603 standen betriebliche Aufwendungen von TEUR 49.684 gegenüber. Die Umsatzerlöse haben sich um TEUR 472 verringert. Dies ist durch leicht gesunkene Wohnheimerlöse und verringerte Erlöse im Bereich Hochschulgastronomie begründet. Die vereinnahmten Sozialbeiträge sind geringfügig um TEUR 185 auf TEUR 12.750 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um TEUR 1.473 erhöht. Wesentlicher Effekt waren erhöhte Erträge aus einem Grundstückstausch mit der Universität zu Köln.

Auf der Aufwandsseite erhöhte sich der Personalaufwand um TEUR 1.016. Die Erhöhung resultiert überwiegend aus einer Tarifierhöhung von 3 % und einem geringfügig höheren durchschnittlichen Personalbestand von 642 Mitarbeitern (Vorjahr: 638). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten mit TEUR 1.278 die laufenden Instandhaltungsaufwendungen für die Gastronomiebetriebe, die Verwaltung sowie das Uni-Center.

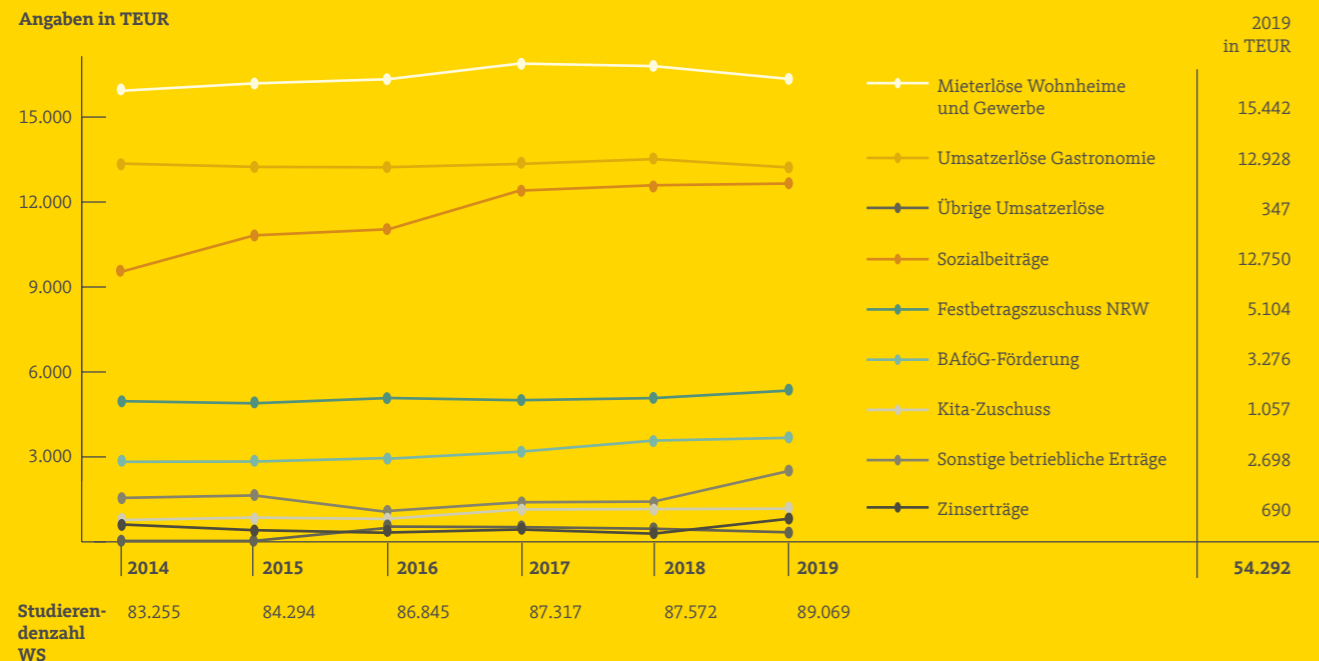
	2019 TEUR
Jahresergebnis	4.451
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.209
- Auflösung des Sonderpostens	-1.289
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-828
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.087
-/+ Abnahme/Zunahme der Aktivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-64
-/+ Abnahme/Zunahme der Passivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	231
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-613
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>8.184</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-10.933
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-179
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	11.278
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-8.101
+ Erhaltene Zinsen	715
+ Erhaltene Dividenden	0
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.219</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0
- Auszahlungen zur Tilgung von Darlehen	-577
- Gezahlte Zinsen	-102
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	0
- Auszahlung aus Zuschüssen	0
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-679</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands</b>	<b>286</b>
Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	6.942
<b>Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>7.228</b>

# Übersicht

## Finanzierung des Kölner Studierendenwerks in Prozent



## Entwicklung der Einnahmen des Kölner Studierendenwerks



# Lagebericht

## für das Geschäftsjahr 2019 des Kölner Studierendenwerks

### 1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Kölner Studierendenwerk erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 1. Oktober 2014 sowie auf der Grundlage seiner Satzung vom 16. April 2015 für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und sozialwirtschaftlichem Gebiet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die bundesweit 57 Studierendenwerke vollziehen seit einigen Jahren parallel zu den folgenreichen Änderungsprozessen in der Hochschullandschaft einen Wandel, der ihre Leistungsangebote erweitert und differenzierter werden lässt. Die Reformen im Bereich der Hochschulen führen zu geänderten Bedarfen der Studierenden und Anforderungen der Hochschulen gegenüber den Studierendenwerken. Dadurch werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Beteiligten neu bestimmt. Die infrastrukturellen Aufgaben der Studierendenwerke werden aktuell modifiziert und teilweise auch neu definiert. In der Folge entstehen für die Studierendenwerke zusätzliche Verantwortlichkeiten innerhalb und außerhalb ihrer angestammten Aufgaben (zeitlich und örtlich differenzierte gastronomische Angebote, flexible und innovative Wohnraumvermittlung, Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und kulturellen Angebote).

Die Dienstleistungsansprüche gegenüber Studierendenwerken resultieren u. a. aus den Ziel- und Strategiefestlegungen der Hochschulen, die ihrerseits aus politischen Steuerungsvorgaben und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen erwachsen. Sich als Hochschule hervorzuheben bedeutet, auch die Rahmenbedingungen eines Studiums in entsprechender Standortgüte vorzuhalten. Die bedarfsgerechte Unterbringung von Studierenden in Wohnheimen, in günstigen, d. h. möglichst hochschulnahen Lagen, spielt weiterhin eine wichtige Rolle. Gleichermäßen müssen die gastronomischen Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks qualitativ und kapazitativ den Herausforderungen der nächsten Jahre genügen. Dabei geht es nicht nur um ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse und deren Berücksichtigung in den Angeboten, sondern auch um die Schaffung zügiger, personaleffektiver Abwicklungsvoraussetzungen an den Speiseausgaben und Kassen, die mit dem Takt der Lehrveranstaltungen bzw. den Pausenzeiten synchronisiert sind. Auch die Bewältigung des Kinderbetreuungsbedarfs von Studierenden stellt

die Studierendenwerke vor besondere Herausforderungen. Der beständig hohen Nachfrage stehen manifeste Personalrekrutierungsprobleme im Fachkräftebereich entgegen, die eine bedarfsgerechte Kapazitätsausweitung für studierende Eltern, erheblich erschweren. Hinzu kommt ein Mangel an geeigneten hochschulnahen Raumkapazitäten.

Internationalisierung von Lehre und Forschung ist bei fast allen Kölner Hochschulen ein zentrales Element der strategischen Ausrichtung. Daraus erwachsen auch neue Herausforderungen für das Kölner Studierendenwerk, dem der Gesetzgeber die Förderung kultureller Interessen der Studierenden aufgetragen hat. Der interkulturelle Austausch zwischen Studierenden vollzieht sich sowohl im gemeinsamen Studium, aber auch im Wohnumfeld und bei Freizeitaktivitäten. Beide letztgenannten Sphären werden und sollen vom Kölner Studierendenwerk aktiv mitgestaltet werden.

Nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Studierendenwerke haben rechtzeitig damit begonnen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen. Erhalt von bestehendem Wohnraum, zusätzliche Wohnraumangebote, Erweiterung und Verbesserung der hochschulgastronomischen Strukturen, Stärkung der Informationsangebote zur Studienfinanzierung, Pflege der eingeführten interkulturellen Angebote sowie eine Weiterentwicklung der psychologischen und sozialen Beratung bleiben deshalb auch für das Kölner Studierendenwerk eine Zielsetzung. Ob diese Herausforderung befriedigend bewältigt werden kann, hängt allerdings auch von finanziellen Mitteln für die soziale Infrastruktur des Hochschulraums ab. Dazu leisten die Studierendenwerke aktuell einen erheblichen Beitrag. Hinreichend wird dieser Beitrag jedoch nur mit staatlicher Unterstützung sein können.

### 2. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2019 des Kölner Studierendenwerks weist einen Überschuss von TEUR 4.451 aus und ist damit gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss: TEUR 3.492) um TEUR 959 gestiegen. Danach setzt sich das weiterhin positive Jahresergebnis im Berichtsjahr nach Verrechnung der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 9.437 (Vorjahr: TEUR 9.425) aus einem positiven Betriebsergebnis in Höhe TEUR 3.918 (Vorjahr: TEUR 3.953) und einem positiven Finanzergebnis in Höhe von TEUR 533 (Vorjahr: TEUR -461) zusammen.

Die Umsatzerlöse in der Vermietung und in der Hochschulgastronomie entwickelten sich wie folgt und sind für 2020 wie nachstehend geplant:

	Vermietung	Hochschulgastronomie	Zuschuss MKW Corona-Krise**	Sonstige Umsatzerlöse	Gesamt
2020 TEUR Planumsatz	15.576	10.557*	677	344	27.154
2019 TEUR	15.442	12.928	0	348	28.718
2018 TEUR	15.582	13.245	0	362	29.189
2017 TEUR	14.992	13.139	0	423	28.554
2016 TEUR	14.731	13.020	0	304	28.055

\* Annahme: Verschiebung des Studienbeginns auf den 20.04.2020/ Schrittweise Wiedereröffnung der Mensen ab Mai 2020

\*\* MKW: Ministerium für Kultur und Wissenschaft

## 2.1 Ertragslage

Die Mieterlöse für studentischen Wohnraum 2019 betragen TEUR 14.941 (Vorjahr: TEUR 15.002; -0,4 %). Trotz einer Mietpreisanhebung von 1,5 % verringerten sich die Mietererlöse leicht um TEUR 61. Grund hierfür war eine geringere Anzahl vermietbarer Wohnheimplätze.

- Der Mittelwert der zur Verfügung stehenden Zimmer in 2019 (ohne Sudermanplatz GbR) betrug 4.797 Zimmer (Vorjahr: 4.873 Zimmer). Differenzen ergeben sich durch die Entmietung von Wohnraum aufgrund von Sanierungen in der Remigiusstraße ab Juli 2018, im Uni-Center ab Mai 2018 und dem dauerhaften Wegfall von Wohnungen in der Luxemburger Straße 118 ab August 2018 bis zum Verkauf an die Universität zu Köln im Dezember 2019. Die Sanierung der Remigiusstraße wurde im September 2019 abgeschlossen. Ab Oktober erfolgte die Wiedervermietung der Wohnheimplätze.

Es ergibt sich (bezogen auf die tatsächlich vermieteten Zimmer) ein durchschnittlicher monatlicher Gesamtmietpreis inklusive Internetanschluss von EUR 260,69 (Vorjahr: EUR 258,53; + 0,8 %). Die Kosten für den Internetanschluss werden mit der Miete eingezogen und in gleicher Höhe an den Provider weitergeleitet. Ohne die Internetkosten betrug die Durchschnittsmiete 253,70 EUR/Monat (Vorjahr: 251,45 EUR/Monat; + 0,9 %). Die Differenz erklärt sich aus dem Wegfall von Wohnheimplätzen und einer Mietanpassung von 1,5 % p.a.

Es gibt insgesamt 315 (Vorjahr: 325) vermietbare Parkplätze (Tiefgaragen/Stellplätze) des KStW. Die Auslastung der Garagenplätze beträgt 69 % (Vorjahr: 64 %).

Die Mieterlöse aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen betragen TEUR 93,4 (Vorjahr: TEUR 82,3). Es entfallen TEUR 11, d. h. 12 % der Erlöse auf die Bewohner der Wohnheime (Vorjahr: TEUR 8,2, d. h. 10,0 %).

Die Umsätze in den gastronomischen Betrieben sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 317 (= 2,4 %) auf TEUR 12.928 gesunken (Vorjahr: TEUR 13.245). Dies ist insbesondere auf den Umsatzrückgang in den Sommermonaten zurückzuführen. Im weiteren Verlauf des Jahres konnte dieser Umsatzrückgang nicht kompensiert werden. Weiterhin führten Umbaumaßnahmen in den Mensen der Sporthochschule Müngersdorf und in der Mensa Südstadt zu einem Umsatzrückgang.

Der durchschnittliche Rohstoffanteil der Mensaeissen beträgt wie im Vorjahr 64 %.

Die Wareneinsatzquote bezogen auf den Gastronomieumsatz beträgt 59,0 % (Vorjahr: 59,4 %).

Die Sozialbeiträge haben sich leicht um TEUR 185 auf TEUR 12.750 erhöht.

Die Aufwendungen aus bezogenen Leistungen haben sich um TEUR 289 auf TEUR 9.355 (Vorjahr: TEUR 9.066) erhöht. Ursächlich waren insbesondere höhere Reinigungskosten sowie höhere Betriebskosten aus dem Mietvertrag mit der Universität Köln.

Der Personalaufwand im Gesamtunternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.016 auf TEUR 23.671. Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Tarifierhöhung von 3,0 % und einem geringfügig höheren durchschnittlichen Personalbestand von 642 Mitarbeitern (Vorjahr: 638).

Zum 31.12.2019 beschäftigte das Kölner Studierendenwerk 635 (Vorjahr: 635) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer), davon waren 310 (Vorjahr: 310) Teilzeitbeschäftigte.

Im Berichtsjahr sind die Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen um insgesamt TEUR 320 auf TEUR 5.435 (Vorjahr: 5.115) gestiegen. Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 554 TEUR (Vorjahr: TEUR 283). Der Sonderposten für Zuschüsse wurde in Höhe von TEUR 1.290 in 2019 aufgelöst.

## 2.3 Finanzlage

	2019 TEUR	2018 TEUR	+/-
Liquide Mittel	7.228	6.942	+286
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	8.184	7.394	+790
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7.219	-6.780	-439
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-679	-524	-155

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erhöhte sich deutlich um TEUR 790 auf TEUR 8.184.

Ausgehend von einem erhöhten Jahresergebnis TEUR 4.451 (Vorjahr: TEUR 3.492) ist dies maßgeblich begründet durch gestiegene Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 1.087. Gegenläufig wirkten sich verringerte Abschreibungen (TEUR 524) aus und die in Abzug zu bringenden Zinserträge in Höhe von TEUR 613.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 439. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und die immateriellen Anlagegegenstände erhöhten sich deutlich auf TEUR 11.112 (Vorjahr: 4.647). Ebenso erhöhten sich die Investitionen in das Finanzanlagevermögen auf TEUR 8.101 (Vorjahr: TEUR 5.687). Den Investitionen standen Einnahmen bei den Sachanlagen in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 17) und bei den Finanzanlagen in Höhe von TEUR 11.278 (Vorjahr TEUR: 3.220) gegenüber.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 155 verringert. Ursächlich hierfür war insbesondere eine fehlende Darlehensaufnahme im Vergleich zum Vorjahr sowie fehlende Einzahlungen aus Zuschüssen.

Die Liquidität aus Kassen- und Bankguthaben ist gegenüber dem Vorjahr leicht um TEUR 286 auf TEUR 7.228 gestiegen.

Die Finanzlage des Kölner Studierendenwerks ist geordnet und trotz der aktuell herrschenden Corona-Pandemie mittelfristig gesichert. Das Kölner Studierendenwerk kann jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.680 (Vorjahr: TEUR 4.831) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 1.278 (Vorjahr: TEUR 1.128), Raumkosten mit TEUR 791 (Vorjahr: TEUR 920), sonstige Personalkosten mit TEUR 436 (Vorjahr: TEUR 504), Rechts-, -Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 125 (Vorjahr: TEUR 333), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 7) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 237 (Vorjahr: TEUR 17).

Die Verbesserung des Finanzergebnisses von TEUR -462 auf TEUR 533 resultiert aus deutlich gestiegenen Wertpapiererträgen TEUR 564 (Vorjahr: TEUR 188) und deutlich gesunkenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere um TEUR 538 auf TEUR 80.

## 2.2 Vermögenslage

Das gesamte Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.638 auf TEUR 127.342 erhöht. Das Sachanlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 4.462 auf TEUR 102.287 gestiegen (Vorjahr TEUR 97.825). Wesentliche Investitionen entfallen auf Herstellungskosten für die Sanierungen des Uni-Centers, Köln, (TEUR 3.530), die Neubaumaßnahme des Servicehauses (TEUR 365), die Sanierung der Warmwasserversorgung der Sporthochschule (TEUR 394) sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 232). Den Zugängen bei den Sachanlagen von TEUR 10.933 stehen Buchwertabgänge von TEUR 1.087 und Abschreibungen von TEUR 5.384 gegenüber.

Die Finanzanlagen verringerten sich insgesamt um TEUR 2.952 auf TEUR 24.826 (Vorjahr: TEUR 27.778). Die Verringerung resultiert aus dem Abgang fälliger Schuldscheindarlehen (TEUR 8.700) sowie aus einer Reduzierung der Einlage in die Vermögensverwaltung bei der Sparkasse KölnBonn (TEUR 2.500). Gegenläufig wirkten sich Investitionen von insgesamt TEUR 8.101 in Anleihen (TEUR 4.842) und Fonds (TEUR 3.259) aus.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss von TEUR 4.451 auf TEUR 78.196. Gemeinsam mit den Sonderposten für Zuschüsse in Höhe von TEUR 22.394 wurden damit 98,3 % des Sachanlagevermögens finanziert. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich Sonderposten beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 73,8 %.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen die langfristige Finanzierung der Grundstücke mit Wohnbauten und haben sich durch planmäßige Tilgungen (TEUR 577) von TEUR 9.606 auf TEUR 9.029 verringert.

## 2.4 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr deutlich über Plan entwickelt. Im Wesentlichen hat sich die Ertragslage durch die Realisation der stillen Reserven aus dem Grundstückstausch mit der Universität Köln erhöht. Die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen haben sich erneut leicht erhöht. Der Anteil der Umsätze aus den Kernbereichen Hochschulgastronomie und Studentisches Wohnen am Gesamtertrag verringert sich hierdurch. Das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der Zuschussgewährung durch Dritte ist hierdurch weiter gestiegen.

Das Bilanzvolumen hat sich aufgrund von Baumaßnahmen in einzelnen Wohnheimen sowie aktivierten Kosten für ein Neubauprojekt erhöht. Die Finanzlage ist im Berichtszeitraum insbesondere durch Fälligkeit von Schuldscheindarlehen und Zukäufen bei Wertpapieren gekennzeichnet.

## 3. Leistungsindikatoren

### 3.1 Bilanz-/Ertragskennzahlen

- Statischer Verschuldungsgrad 11 % (Verbindlichkeiten/Bilanzsumme)
- Dynamischer Verschuldungsgrad 183 % (Fremdkapital/Cash-Flow)
- Eigenfinanzierungsquote 54 % (Umsatz Hochschulgastronomie + Studentisches Wohnen/Gesamtumsatz)
- Hochschulgastronomie Umsatz pro Transaktion 2,34 EUR
- Hochschulgastronomie Umsatz pro Öffnungstag 52 TEUR
- Hochschulgastronomie Wareneinsatzquote gesamt 54 % (Bezogene Waren/Umsatz Hochschulgastronomie)

### 3.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- Arbeitnehmerbelange  
Fluktuation 76 Eintritte/68 Austritte  
Stellenausschreibungen 57  
Fortbildungskosten pro Mitarbeiter 174 EUR
- Kundenbelange  
Antragszahlen Studentische Förderung 14.664  
Wartezeit Sozialberatung bis 7 Tage 91,5 %  
Wartezeit psychologische Beratung sofort bis 21 Tage 40 %  
Auslastungsgrad Studentenzimmer 99,55 %  
Anzahl Mensaeßen (Tsd.) 2.429  
Transaktionen insgesamt Mensen/Cafeterien (Tsd.) 5.189

- Umweltbelange (Werte 2018)  
CO<sub>2</sub>-Emission 10.454,9 (t/a)  
Energieträger Strom 45 %  
Energieträger Wärme allgemein 21 %  
Energieträger Fernwärme 18 %  
Energieverbrauch Mensen 89,13 %  
Energieverbrauch Cafeterien/ Bistros 4,55 %  
Energieverbrauch Verwaltung 6,32 %

## 4. Prognosebericht mit Chancen und Risiken inklusive Risikoabschätzung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist eine dezierte Aussage zum erwarteten Jahresergebnis 2020 aktuell nicht verlässlich möglich. Aufgrund täglich neuer Kenntnisstände passt das KStW seine Maßnahmen den Empfehlungen des hausinternen Krisenstabs und den behördlichen Vorgaben unverzüglich an.

Der ursprüngliche Beginn des Sommersemesters zum 01.04.2020 wurde auf den 20.04.2020 verschoben. Präsenzvorlesungen sollen zunächst durch digitale Vorlesungen ersetzt werden.

Sämtliche Gastronomiebetriebe wurden am 18.03.2020 geschlossen. Es wird mit einer schrittweisen Wiedereröffnung der Mensabetriebe ab Mai geplant.

Nach den Gewinnen der Vorjahre wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020 gerechnet, sofern die auferlegten behördlichen Maßnahmen bis Ende Juni 2020 gelten. Es wird mit einem negativen Ergebnis gerechnet, sollten die Maßnahmen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 andauern. Bislang wurde dem KStW durch das Land Nordrhein-Westfalen eine Kostenhilfe zur Bewältigung der Folgen aus der Corona-Krise in Höhe von TEUR 677 gewährt.

### Studentisches Wohnen

Ende März 2020 lag die Stornoquote für Mietverträge der Studentenwohnungen für das Sommersemester 2020 bei 36 Stornierungen, d. h. 14,1 % von insgesamt 255 neu geschlossenen Verträgen. In den folgenden Monaten wird mit einem weiteren Anstieg der Stornoquote bis auf ca. 25 % gerechnet. Sollte das Sommersemester – wie vorgesehen am 20.04.20 – beginnen, wird davon ausgegangen, dass leerstehende Studentenwohnungen – aufgrund der großen Wohnungsnot in Köln – unverzüglich neuvermietet werden können.

Darüber hinaus zeichnet sich bereits jetzt ab, dass es zu Mietausfällen wegen finanzieller Probleme der Mieter\*innen kommen wird. Es wird mit einem Ausfall von 5 % der Bruttomieten für Studentenwohnungen beim KStW gerechnet. Dies bedeutet einen Mietausfall für die Monate April bis einschließlich Juni 2020 in Höhe von insgesamt rd. TEUR 185. Bis Dezember 2020 würden sich die Mieterträge um insgesamt rd. TEUR 555 verringern.

Des Weiteren entfallen vorerst die Erlöse aus Nutzung der Waschmaschinen, da die Kartenaufwerter in den geschlossenen Mensen stehen.

- Es entfallen Wohnplätze durch den geplanten Verkauf des Wohnhauses Luxemburger Straße 118 ab August 2018 (37 Plätze) und die Entmietung von Plätzen im Uni-Center ab Mai 2018 (75 Plätze).
- Im Wohnhaus in der Hans-Sachs-Straße werden während des Dachumbaus Mietminderungen eingeplant.
- Die geplante durchschnittliche Warmmiete 2020 beträgt pro Monat und Platz rd. 260,38 EUR zzgl. durchschnittlich 7,09 EUR/Monat und Zimmer für den Internetanschluss. Die Nebenkosten sind in der Warmmiete enthalten. Dies sind die üblichen Kosten für Energie, Grundsteuer, Straßenreinigung, Frisch- und Abwasser sowie für Müllentsorgung. Die Kosten für einen Internetanschluss werden mit der Miete eingezogen und in gleicher Höhe an den jeweiligen Provider weitergeleitet. Der Anteil der Nebenkosten inklusive Internet beträgt 85 EUR/Monat und Zimmer und somit rd. 31 % der Gesamtmiete in 2020.

### Verpflegungsbetriebe

Erhebliche Defizite sind in der gesamten Hochschulgastronomie zu erwarten. Die Umsätze im Veranstaltungsbereich sind seit Mitte März 2020 vollständig entfallen. Bei einer Schließung aller Betriebe im April und reduzierten Umsätzen im März, Mai und Juni wird von einem zusätzlichen Verlust in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2020 ausgegangen. Sollte die Schließung der gastronomischen Betriebe bis zum Dezember 2020 anhalten, wird mit einem zusätzlichen Verlust von rd. 3,2 Mio. EUR gerechnet.

- Die geplante Eröffnung des neuen Bistros in der Sibille-Hartmann-Straße am 14.04.2020 muss aufgrund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben werden.
- Sollten die Mensen im laufenden Geschäftsjahr wiedereröffnen, werden neben den Umsatzeinbußen durch die Corona-Pandemie leicht sinkende Umsätze durch die geplanten Umbaumaßnahmen in der Mensa Am Sportpark Müngersdorf, in der Mensa Südstadt und in der Hochschule für Musik und Tanz erwartet.
- Am neuen TH-Standort Opladen wird den Studierenden bis zur Fertigstellung der Mensa (voraussichtlich in 2021) ein Kostenzuschuss zum Mittagessen in der Kantine der Bayer AG in Höhe von 1,00 EUR/Essen gewährt.
- Im Bereich der Mensen wird von einem Wareneinsatz von 64 % ausgegangen. Für Mensen, Cafeterien und Veranstaltungen zusammen ergibt sich eine Wareneinsatzquote von 55 %.

### Sozialbeiträge

- Für die beiden Wintersemester 2019/2020 und 2020/2021 wird eine Zahl von sozialbeitragszahlenden Studierenden in Höhe von 87.400 angenommen. Für das Sommersemester 2020 wird eine Zahl von 84.000

zugrunde gelegt. Die Sozialbeiträge für das Sommersemester 2020 waren bei Ausbruch der Corona-Pandemie bereits eingezogen. Ursprünglich wurde für das Jahr 2020 mit einem Ertrag aus Sozialbeiträgen in Höhe von TEUR 12.684 gerechnet. Inwiefern Beiträge zurückzuerstatten sind, ist aktuell ungewiss.

### Zuschüsse

- Der Festbetragszuschuss des Landes für 2019 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW auf der Basis der zuschussfähigen Umsätze 2018 und der Studierendenzahlen des WS 18/19 errechnet. Das Land stellt den NRW-Studierendenwerken 35,6 Mio. EUR zur Verfügung und bis auf weiteres für die Versorgung der zusätzlich erwarteten Studierenden zusätzliche 4,9 Mio. EUR (investiver Zuschuss mit Nachweispflicht). Diese werden zu 65 % anhand der jeweiligen HSG-Umsätze und zu 35 % anhand der jeweiligen Studierendenzahlen verteilt. Hieraus resultiert 2020 für Köln eine Festbetragssumme von rd. 5,1 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr werden somit rd. TEUR 30 weniger an Festbetrag für Köln ausgezahlt. Der BAföG-Zuschuss 2020 wurde in Höhe von 3,3 Mio. EUR eingeplant. Der Erlass zur genauen Verteilung des Zuschussbetrags innerhalb der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen liegt bereits vor. Es ergab sich keine Änderung des Zuschussbetrags. Die Antragszahlen 2019 sind in Köln, wie in anderen Studierendenwerken bundesweit, weiterhin rückläufig. Der prozentuale Rückgang der Anträge gegenüber dem Jahr 2018 beträgt rd. 5,70 %. Die zukünftige Entwicklung der Antragszahlen unterliegt einer intensiven Beobachtung.
- Die Förderungssummen für die Kindertagesstätten gemäß KiBiz stehen bis Juli 2020 (Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) schon fest. Zusammen mit den anhand der Vorjahreswerte geschätzten Zuschüssen für die Monate August bis Dezember 2020 werden für 2020 insgesamt TEUR 1.093 an KiBiz-Zuschussmitteln angenommen. Eine Absichtserklärung der Landesregierung, Kitas mit zusätzlichen Fördermitteln auszustatten und sich damit einer auskömmlichen Finanzierung zu nähern, liegt vor. Eine genaue Aussage über die Höhe dieser Förderungssumme wurde jedoch noch nicht getroffen und kann zudem durch die bestehende Corona-Pandemie nicht eingeplant werden. Dies wäre jedoch notwendig, denn der Bereich belastet voraussichtlich in Höhe von TEUR -223 das geplante Jahresergebnis 2020. Die KiBiz-Förderung deckt 76 % der Kosten des gesamten Kita-Bereichs; ein Kita-Platz wird seitens des KStW mit EUR 3.820 jährlich unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, für den Monat April 2020 auf sämtliche Kita-Beiträge zu verzichten. Ebenso soll bezüglich der Essensbeiträge und der Trägeranteile verfahren werden.

#### Weitere erwartete Zuschüsse:

- Instandhaltungszuschüsse der Universität zu Köln für die Mensa Zulpicher Straße wurden mit TEUR 150 angenommen (Vorjahreswert).
- Für die Beschäftigung schwerbehinderter Auszubildender und Mitarbeiter/innen wurden TEUR 35 Zuschuss vorgesehen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Vorjahreswert (TEUR 70).
- Für die Beschäftigung schwerbehinderter Auszubildender und Mitarbeiter/innen wurden TEUR 70 Zuschuss vorgesehen. Dieser Wert liegt etwas unter dem Vorjahreswert (TEUR 84), da einige Mitarbeiter\*innen inzwischen verrentet wurden.

#### Sonstiges

- Für 2020 ist eine Tarifierhöhung von 0,69 % zum 01.03.2020 eingeplant; außerdem wird laut Tarifvertrag eine Rückstellung für die Leistungszulage 2020 (2 % der Lohnsumme 2019) gebildet und die zum Jahresabschluss 2019 zu bildende Rückstellung gemäß den Vorgaben der LoB-Dienstvereinbarung im September 2020 aufgelöst und ausgezahlt.
- Die Erträge aus Finanzanlagen werden auf TEUR 296 geschätzt.
- Ein vereinbarter Kredit des KStW an die Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR zur Finanzierung einer Brandschutzsanierung wurde bisher in vier Tranchen in Höhe von insgesamt TEUR 500 ausgezahlt. Das Darlehen wurde erstmals am 30.09.2019 in Höhe von TEUR 25 getilgt. TEUR 2 wurden als Sonstige Zinsen vereinnahmt.
- Weiterhin ist für Sanierungsmaßnahmen im Uni-Center eine Kreditgewährung in Höhe von 4,0 Mio. EUR an die Eigentümergemeinschaft beschlossen worden. Die Auszahlung wird in 2019 bzw. in den Folgejahren getätigt. Vereinbarungsgemäß wird die erste Rückzahlungsrate im Jahr 2020 gezahlt.
- Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des Kölner Studierendenwerkes wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung von insgesamt rd. 9,1 Mio. EUR bewilligt. Die Bereitstellung der bewilligten Fördermittel erfolgt erstmals für das Jahr 2020. Ende März 2020 wurde bereits eine 1. Tranche des Investitionszuschusses in Höhe von rd. TEUR 566 überwiesen. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet am 31.10.2023.

#### Chancen und Risikobericht

Das Kölner Studierendenwerk führt ein Risiko-Management-Handbuch sowie ein IT-Notfallhandbuch, in dem im Rahmen einer Risikoinventarliste alle erkennbaren internen und externen Risiken erfasst und jährlich fortgeschrieben werden. Dadurch werden die Risiken im Hinblick auf ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe klassifiziert, bewertet und überwacht. Zur Identifizierung und Bewertung bedient sich das Kölner Studierendenwerk auch EDV-gestützter Systeme. Hierunter fällt auch die Sicherung

der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Besondere Chancen und Risiken liegen insbesondere in der Unsicherheit der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Entwicklung der Zuschussverteilung durch Dritte.

Darüber hinaus bergen externe Effekte, wie die aktuell herrschende Corona-Pandemie, besondere Risiken.

Seit Anfang März 2020 hat die Corona-Pandemie auch Deutschland erreicht und die Verantwortlichen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben weitreichende Maßnahmen getroffen, die auch in die Geschäftsprozesse des Kölner Studierendenwerks massiv eingreifen. Noch sind die finanziellen und sozialen Auswirkungen dieser Krise auch im Hinblick auf das Kölner Studierendenwerk nicht ansatzweise absehbar. Vollkommen unklar ist aktuell, wie der enorme Umsatzeinbruch in der Hochschulgastronomie und die zusätzlichen Aufwendungen in den Bereichen Studentisches Wohnen, Studienfinanzierung oder Beratung aufgefangen werden können. Sicher ist schon jetzt, dass die sogenannte Corona-Krise auch das Kölner Studierendenwerk mittelfristig vor strukturgefährdende Herausforderungen stellen wird.

Köln, den 28. April 2020



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.  
Geschäftsführer

## Bilanz

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>127.342.111,11</b>	<b>125.704.100,28</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	229.073,00	101.011,00
II. Sachanlagen	102.287.170,10	97.825.290,07
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	90.025.753,40	89.419.375,43
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.267.813,00	4.036.094,00
3. Anlagen im Bau	7.993.603,70	4.369.820,64
III. Finanzanlagen	24.825.868,01	27.777.799,21
1. Beteiligungen	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.151.451,69	2.229.899,83
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.305.355,79	15.314.023,73
4. Sonstige Ausleihungen	4.835.184,88	8.700.000,00
<b>B Umlaufvermögen</b>	<b>8.849.048,03</b>	<b>8.492.100,80</b>
I. Vorräte	659.642,84	631.001,09
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	574.439,21	428.376,23
2. Waren	85.203,63	202.624,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	961.731,09	919.290,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	248.015,00	278.492,29
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	38.969,50	56.869,69
3. Sonstige Vermögensgegenstände	674.746,59	583.928,09
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.227.674,10	6.941.809,64
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>31.248,86</b>	<b>38.480,32</b>
<b>Aktiva</b>	<b>136.222.408,00</b>	<b>134.234.681,40</b>
Treuhandvermögen	1.809.570,90	1.875.731,74

	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
<b>A Eigenkapital</b>	<b>78.196.732,22</b>	<b>73.745.462,10</b>
I. Rücklage gem. § 11 StWG NRW	78.196.732,22	73.745.462,10
<b>B Sonderposten aus Zuwendungen</b>	<b>22.393.573,87</b>	<b>23.747.902,87</b>
1. Verwendete Zuschüsse	22.393.753,87	23.747.902,87
<b>C Rückstellungen</b>	<b>17.620.468,32</b>	<b>18.449.005,36</b>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	172.880,00	172.228,00
2. Bauerhaltungsrückstellungen	14.075.623,82	14.975.294,36
3. Sonstige Rückstellungen	3.371.964,50	3.301.483,00
<b>D Verbindlichkeiten</b>	<b>14.943.650,59</b>	<b>15.260.688,85</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.029.349,32	9.605.456,30
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.580.861,67	2.386.384,45
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.333.439,60	3.268.848,10
davon aus Steuern: 188.343,96 EUR (Vorjahr: TEUR 180)		
<b>E Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.067.983,00</b>	<b>3.031.622,22</b>
<b>Passiva</b>	<b>136.222.408,00</b>	<b>134.234.681,40</b>
Treuhandverbindlichkeiten	1.809.570,90	1.875.731,74



# Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	28.717.007,25	29.188.701,56
2. Sozialbeiträge	12.750.089,00	12.565.315,00
3. Erträge aus Zuschüssen	9.437.212,49	9.425.356,95
4. Gesamtleistung	50.904.308,74	51.179.373,51
5. Sonstige betriebliche Erträge	2.698.266,43	1.224.835,06
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	7.622.670,64	7.865.312,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.354.715,74	9.065.917,86
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	18.339.090,79	17.667.417,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 1.521.648,85 EUR (Vorjahr: TEUR 1.429)	5.332.298,02	4.987.686,44
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.434.932,34	5.114.630,20
9. Auflösung von Sonderposten	1.289.682,53	1.274.638,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.680.305,27	4.830.531,26
11. Erträge aus Beteiligungen	25.384,92	0,00
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	602.073,00	226.729,62
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	87.537,86	90.622,97
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	80.267,20	618.366,01
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwand aus Aufzinsungen 8.551,00 EUR (Vorjahr: 11 TEUR)	102.207,90	160.675,57
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.660.765,84</b>	<b>3.685.661,39</b>
17. Sonstige Steuern	209.495,72	193.926,91
<b>18. Jahresüberschuss</b>	<b>4.451.270,12</b>	<b>3.491.734,48</b>

# Anhang

## für das Geschäftsjahr 2019

### A. Allgemeine Angaben

Das Kölner Studierendenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und firmiert als „Kölner Studierendenwerk AöR“ mit Sitz in Köln.

Für den Jahresabschluss gelten nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die zum Jahresabschluss 2019 aufgestellte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen im Gliederungsschema den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist § 265 Abs. 6 HGB angewandt worden. Wegen des besonderen Charakters des Studierendenwerkes wurde folgender Posten in der Bilanz ergänzt bzw. umbenannt – Passiva: B. Sonderposten aus Zuwendungen sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten – 2. Sozialbeiträge, 3. Erträge aus Zuschüssen, 15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

### B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten und das Prinzip der Darstellungsstetigkeit wurde beachtet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus Grundstücken und Gebäuden. Die Gebäude werden im Wesentlichen über einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren linear abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 20 Jahren. In 2019 zugegangene geringwertige Wirtschaftsgüter werden in voller Höhe abgeschrieben. In den Finanzanlagen ist die Beteiligung mit Nominalbeträgen angesetzt. Die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen sind mit ihren Nennbeträgen bzw. mit den zum Bilanzstichtag niedrigeren Kurswerten angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet worden.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Witwenrenten. Die in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. für Großreparaturen von TEUR 14.076 (Vorjahr: TEUR 14.975) für die Instandhaltungskosten der Wohnheime und der gastronomischen Einrichtungen werden unter Bezugnahme auf das Wahlrecht in Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB beibehalten und bei Durchführung der im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen verbraucht.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Zudem wurden die Sterbetafeln nach Heubeck aus dem Jahr 2019 verwendet.

Die Pensionsrückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2019 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,71 %. Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden jährliche Rentensteigerungen von 2 % unterstellt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf TEUR 4. Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB – bei Kapitalgesellschaften – einer Ausschüttungssperre.

Die Altersteilzeitrückstellungen wurden nach IDW RS HFA 3 gebildet. Die Rückstellungsberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 0,63 %. Dabei ergab sich der Rechnungszins aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Stand Dezember 2019 auf der Grundlage einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von einem Jahr.

Ein künftiger Anstieg der einkommensabhängigen Leistungen aufgrund allgemeiner Gehaltsdynamik wurde in der Bewertung mit einem Trendansatz von 2 % p. a., der sich sowohl auf einen Erfüllungsrückstand als auch auf die künftigen Aufstockungsbeträge und die gehaltsabhängigen Abfindungszahlungen bei Ende der Altersteilzeit bezieht, berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die RVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentli-

chen Rechts. Zweck der Rheinischen Versorgungskassen ist es, Arbeitnehmern der beteiligten Einrichtungen/Unternehmen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Umlage ist in Höhe von 4,25 % (Umlage) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zuzüglich 3,5 % (Sanierungsgeld) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von TEUR 1.434 zu zahlen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung. Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

#### Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagegitter dargestellt, das integraler Bestandteil des Anhangs ist.

Die Beteiligung von TEUR 1.534 besteht an der Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR, Köln. Gesellschafter der in 1995 gegründeten GbR sind das Kölner Studierendenwerk und die Harald und Hilde Neven DuMont-Stiftung. Am gesamten Vermögen der GbR sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Das Eigenkapital der GbR umfasst TEUR 2.275 (Vorjahr: TEUR 2.308). Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 33 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 401) erzielt. Mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes wurde in 2017 begonnen, und dies hat zu einer deutlichen Ertrags- und Liquiditätsbelastung der GbR geführt. Aus diesem Grunde wurde die im Jahr 2015 vorgenommene Abschreibung in Höhe von 1 Mio. EUR auf die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beibehalten.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von TEUR 248 (Vorjahr TEUR 278). Forderungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr liegen nicht vor.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen TEUR 39 (Vorjahr TEUR 57), die Laufzeit dieser Forderungen ist < 1 Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 675 (Vorjahr: TEUR 584) werden im Wesentlichen die Instandhaltungsrücklage Uni-Center TEUR 294 (Vorjahr: TEUR 294), geleistete Kauttionen von TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 62), abgegrenzte Zinsen von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 63) sowie an bedürftige Studierende vergebene Hilfsfondsdarlehen von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 16) ausgewiesen. Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 62) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um geleistete Mietkauttionen. Die

übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	TEUR
01.01.2019	73.746
Einstellung Jahresüberschuss 2019	4.451
31.12.2019	78.197

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.372 (Vorjahr: TEUR 3.301) entfallen auf:

	31.12.2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Bewirtschaftungskosten	1.373	1.346
Urlaubs- und Gleitzeitansprüche	893	881
Altersteilzeit	183	115
Leistungszulagen	408	402
Dienstjubiläum	86	87
Übrige	429	470

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	31.12.2019 (Vorjahr) TEUR	Restlaufzeit unter 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.029 (9.605)	516 (514)	6.636 (6.818)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.581 (2.386)	2.581 (2.386)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	3.333 (3.269)	1.649 (1.612)	0 (0)
<b>Gesamt</b>	<b>14.943 (15.260)</b>	<b>4.746 (4.512)</b>	<b>6.636 (6.818)</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 3.539 durch Hypotheken gesichert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 3.068 (Vorjahr: TEUR 3.032) enthalten im Wesentlichen mit TEUR 3.060 (Vorjahr: TEUR 3.021) von Studierenden vorausbezahlte Sozialbeiträge.

#### Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Vermietung	15.442	15.582
Gastronomie	12.928	13.245
Sonstige Umsatzerlöse	347	362
<b>Gesamt</b>	<b>28.717</b>	<b>29.189</b>

Die Erträge aus Zuschüssen von TEUR 9.437 (Vorjahr: TEUR 9.425) enthalten mit TEUR 5.104 (Vorjahr: TEUR 5.069) den vom MKW für das Haushaltsjahr 2019 gewährten Festbetrag. In den sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 2.698 (Vorjahr: TEUR 1.225) sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 208 (Vorjahr: TEUR 667), aus der Auflösung von Wertberichtigungen mit TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 7) und an periodenfremden Erträge wurden in 2019 Erstattungen aus Betriebskosten in Höhe von TEUR 14, Gutschriften von Lieferanten in Höhe von TEUR 13 und Kartenguthaben in Höhe von TEUR 105 vereinnahmt. Als außergewöhnlicher Einzelposten ist hier auch der Buchgewinn aus dem Grundstückstausch mit UzK in Höhe von TEUR 1.563 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen und Zuschüsse betragen TEUR 1.290 (Vorjahr: TEUR 1.275).

#### Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) betrug:

	2019	Vorjahr
Vollzeitbeschäftigte	327	318
Teilzeitbeschäftigte	315	320
<b>Gesamt</b>	<b>642</b>	<b>638</b>

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.680 (Vorjahr: TEUR 4.831) enthalten u. a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 1.278 (Vorjahr: TEUR 1.128), Raumkosten mit TEUR 791 (Vorjahr: TEUR 920), sonstige Personalkosten mit TEUR 536 (Vorjahr: TEUR 504), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 125 (Vorjahr: TEUR 333), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 7) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 237 (Vorjahr: TEUR 17).

An periodenfremden Aufwendungen sind in 2019 insgesamt TEUR 54 angefallen. Diese betreffen im wesentlichen Stornie-

rungen von Zuschüssen mit TEUR 15, Anliegerbeiträge für Vorjahre mit TEUR 18 und Reinigungskosten des Vorjahres mit TEUR 6.

#### Finanzergebnis

Im Finanzergebnis sind Zinsen aus der Eigenkapitalverzinsung der GBR in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten, die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Wertpapiere beliefen sich auf TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 618). Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen betragen TEUR 690 (Vorjahr: TEUR 317).

#### Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.451 in die Rücklage gem. § 11 StWG NRW einzustellen.

#### Sonstige Angaben

##### Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit TEUR 1.810 (Vorjahr: TEUR 1.876) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem Bafög-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

##### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus vergebenen Bauaufträgen von TEUR 1.938 (Vorjahr: TEUR 1.565) und aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 3.388 (Vorjahr: TEUR 4.122).

##### Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) wurde zuletzt am 28. Mai 2019 abgegeben und ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.kstw.de](http://www.kstw.de)) zugänglich gemacht worden.

**D. Organe des Studierendenwerks**

**Verwaltungsrat**

**Vier Studierende von Hochschulen** im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 1. StWG NRW

- Herr Patrick Schnepfer bis 04.04.2019  
*(Vorsitzender des Verwaltungsrats)*  
*Universität zu Köln*
- Frau Leona Schmitz ab 04.04.2019  
*(Vorsitzende des Verwaltungsrats)*  
*Universität zu Köln*
- Herr Saeed Mohajer bis 04.04.2019  
*Technische Hochschule Köln*
- Frau Jana Thomas bis 04.04.2019  
*Universität zu Köln*
- Herr Niklas Hagenhoff bis 19.09.2019  
*Deutsche Sporthochschule*
- Frau Anne Schnell ab 19.09.2019  
*Deutsche Sporthochschule*
- Frau Anna-Lena Puttkamer ab 04.04.2019  
*Universität zu Köln*
- Herr Felix Rohrbach ab 04.04.2019  
*Technische Hochschule Köln*

**Ein anderes Mitglied einer Hochschule** im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 2. StWG NRW

- Frau Ltd. Reg.-Direktorin Ina Gabriel  
*(Ständige Vertreterin des Kanzlers)*  
*Universität zu Köln*

**Zwei Bedienstete des Studierendenwerks**  
(§ 4 (1) 3. StWG NRW)

- Herr Erdinc Arslan  
*(Personalratsvorsitzender)*
- Frau Irene List  
*(Personalratsmitglied bis 08.03.2019)*
- Frau Kerstin Alsdorf  
*(Gleichstellungsbeauftragte ab 08.03.2019)*

**Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet** § 4 (1) 4. StWG NRW

- Herr Christoph Ripp  
*(Stellvertretender Vorsitzender)*

**Ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule**, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 5. StWG NRW

- Frau Prof. Sylvia Heuchemer  
*Technische Hochschule Köln*

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates fielen im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von TEUR 5 (Vorjahr: EUR 4) an. Hiervon entfielen auf:

	EUR
Erdinc Arslan	420
Ina Gabriel	360
Niklas Hagenhoff	300
Prof. Dr. Sylvia Heuchemer	240
Irene List	120
Saeed Mohajer	60
Christoph Ripp	420
Patrick Schnepfer	540
Jana Thomas	60
Kerstin Alsdorf	360
Anne Schnell	60
Anna-Lena Puttkamer	300
Felix Rohrbach	360
Leona Schmitz	1.440

**Geschäftsführer**

- Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A., Geschäftsführer
- Frank Leppi, stellvertretender Geschäftsführer und Abteilungsleiter Interner Service

Die Bezüge des Geschäftsführers für das Jahr 2019 belaufen sich auf TEUR 119. Die Bezüge des stellvertretenden Geschäftsführers für das Jahr 2019 belaufen sich auf TEUR 86.

**Gesamtbezüge der früheren Geschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen**

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 173 (Vorjahr: TEUR 172) wurden für frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen gebildet. Im Geschäftsjahr wurden Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 48) an Hinterbliebene von früheren Geschäftsführern ausbezahlt.

**Abschlussprüferhonorar**

Für das Geschäftsjahr 2019 wird vom Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistung ein Gesamthonorar von TEUR 21 netto bzw. TEUR 25 brutto erwartet. Zahlungen hierfür wurden erst in 2020 geleistet.

**Nachtragsbericht**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich durch die Covid-19-Pandemie weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben können. Nähere Angaben hierzu enthält der Lagebericht.

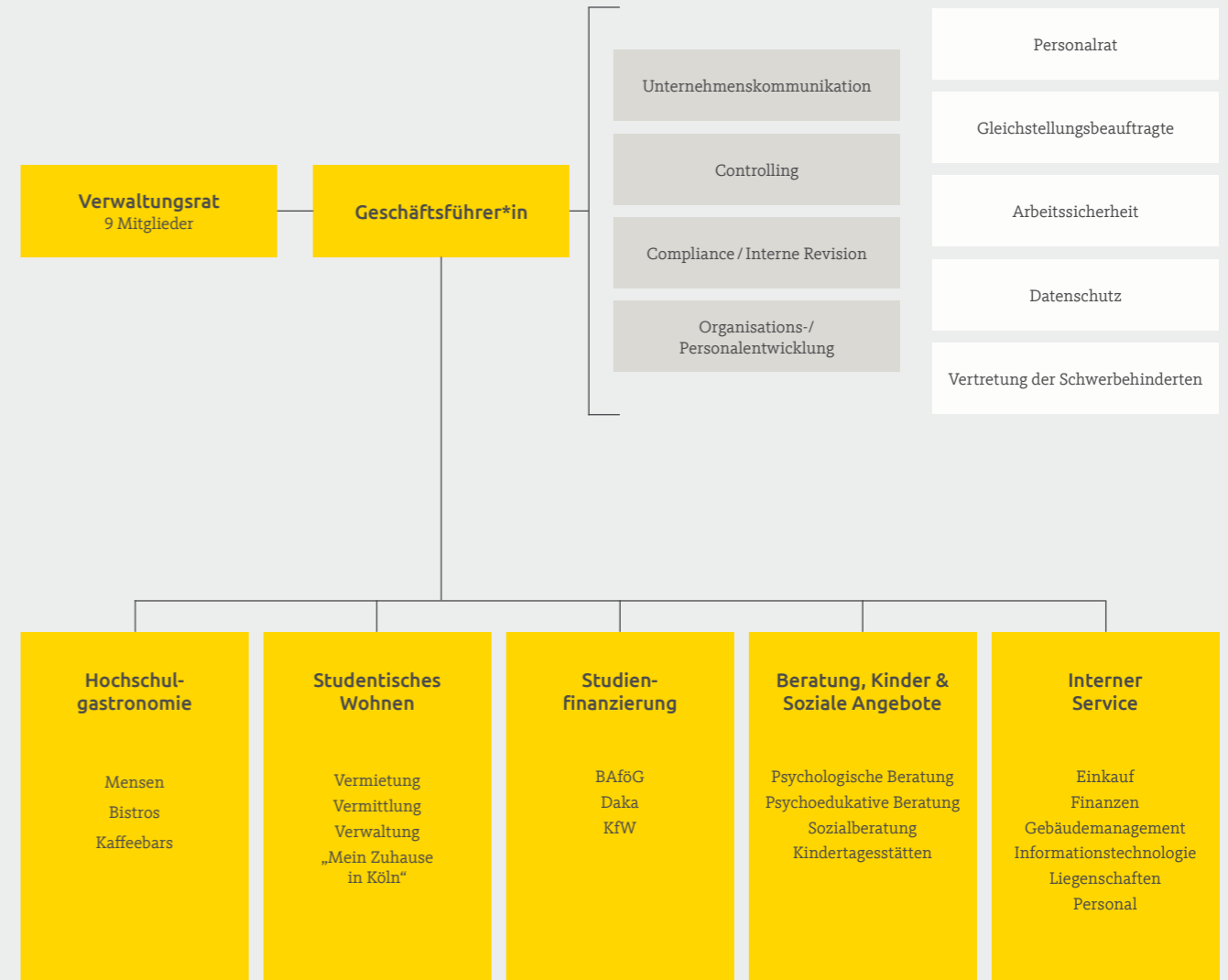
Köln, den 28. April 2020



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.  
Geschäftsführer

# Organigramm

Organisation des Kölner Studierendenwerks  
Stand 30.07.2020



# Anlagegitter

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

Kölner Studierendenwerk AÖR, Köln

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwert	
	01.01.2019	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2019		01.01.2019	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	892.570,01	179.164,00	0,00	0,00	1.071.734,01		791.559,01	51.102,00	0,00	0,00	842.661,01	229.073,00	101.011,00
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	162.569.349,69	2.312.298,54	2.825.796,72	1.743.297,18	165.964.147,77		73.149.974,26	3.587.379,54	0,00	798.959,43	75.938.394,37	90.025.753,40	89.419.375,43
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.462.264,00	2.038.988,21	0,00	162.499,59	17.338.752,62		11.426.170,00	1.796.450,80	0,00	151.681,18	13.070.939,62	4.267.813,00	4.036.094,00
3. Anlagen im Bau	4.369.820,64	6.581.566,81	-2.825.796,72	131.987,03	7.993.603,70		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.993.603,70	4.369.820,64
	<b>182.401.434,33</b>	<b>10.932.853,56</b>	<b>0,00</b>	<b>2.037.783,80</b>	<b>191.296.504,09</b>		<b>84.576.144,26</b>	<b>5.383.830,34</b>	<b>0,00</b>	<b>950.640,61</b>	<b>89.009.333,99</b>	<b>102.287.170,10</b>	<b>97.825.290,07</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Beteiligungen	1.533.875,65	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.229.899,83	0,00	0,00	78.448,14	3.151.451,69		1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	2.151.451,69	2.229.899,83
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	15.956.698,41	3.258.487,44	0,00	2.500.000,00	16.715.185,85		642.674,68	73.267,20	306.111,82	0,00	409.830,06	16.305.355,79	15.314.023,73
4. Sonstige Ausleihen	8.700.000,00	48.42.184,88	0,00	8.700.000,00	4.842.184,88		0,00	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	4.835.184,88	8.700.000,00
	<b>29.420.473,89</b>	<b>8.100.672,32</b>	<b>0,00</b>	<b>11.278.448,14</b>	<b>26.242.698,07</b>		<b>1.642.674,68</b>	<b>80.267,20</b>	<b>306.111,82</b>	<b>00,00</b>	<b>1.416.830,06</b>	<b>24.825.868,01</b>	<b>27.777.799,21</b>
	<b>212.714.478,23</b>	<b>19.212.689,88</b>	<b>0,00</b>	<b>13.316.231,94</b>	<b>218.610.936,17</b>		<b>87.010.377,95</b>	<b>5.515.199,54</b>	<b>306.111,82</b>	<b>950.640,61</b>	<b>91.268.825,06</b>	<b>127.342.111,11</b>	<b>125.704.100,28</b>

# Studierendenwerkgesetz

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG)  
Vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014)

## § 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
  1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
  2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
  3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
  4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
  5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
  6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
  7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
  8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,

9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
  1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
  2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
  3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
  4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
  5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie

mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

## § 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

## § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums ei-

ner Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.

- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

## § 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

## § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
  2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
  5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
  6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
  7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
  8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
  9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
  10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
  11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
  12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

## § 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

## § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu

erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## § 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
  2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person.

Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

## § 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen

(§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

## § 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
  2. staatliche Zuschüsse,
  3. Sozialbeiträge der Studierenden,
  4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

### § 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studierendenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studierendenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder

Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

### § 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

## Satzung

Satzung des Kölner Studierendenwerks  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 16. April 2015

Das Studierendenwerk Köln hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV NW Nr. 27/2014) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Köln führt den Namen „Kölner Studierendenwerk“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „AöR“ hinzugefügt wird.
- (2) Es hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
  4. Psycho-Soziale Dienste,
  5. studienbegleitende Kompetenzförderung im Benehmen mit den Hochschulen,
  6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
  7. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
  8. Förderung kultureller Interessen und internationa-

ler Kontakte der Studierenden im Benehmen mit den betroffenen Studierendenschaften und Hochschulen,

9. Schaffung von Möglichkeiten intensiver Kommunikation der Studierenden,
  10. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
  11. Ferner kann das Studierendenwerk die Verfasste Studierendenschaften und die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Studierendenwerk strebt die Kooperation mit anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaften und der Hochschulen an.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 StWG darf die Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks nicht gefährden.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei darf die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.
- (6) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweilig geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen des Studierendenwerks trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

### § 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz wahr.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
  1. vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks, davon
    - zwei Student/inn/en der Universität zu Köln,
    - ein/e Student/in der Fachhochschule Köln,
    - ein/e Student/in der Deutschen Sporthochschule Köln.
  2. ein anderes Mitglied der Hochschulen. Dieses Mitglied wird von der Universität zu Köln entsandt. Entsendet die Universität zu Köln das Mitglied nach Nr. 5, so entsendet die Fachhochschule Köln das andere Mitglied der Hochschulen,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StWG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Es tritt an dessen Stelle, wenn bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates kein Mitglied gewählt ist oder das Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Verliert ein Mitglied den Status oder die Hochschulzugehörigkeit, die es bei seiner Wahl innehatte, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein. Wird ein Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, dann endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden

Zeitraum. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind nach den Vorgaben des StWG NRW jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.
- (7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden auf einer Personalversammlung gemäß § 45 LPVG in geheimer Abstimmung gewählt.
- (8) Für die Wahl des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Zur jeweiligen Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der Gruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.
- (10) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Dies ist nur möglich bei entsprechender Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung bzw. in der vorangegangenen Sitzung und gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über:

1. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
5. Bestimmungen bzw. Änderungen zur Gemein-

nützigkeit (gemäß § 3 dieser Satzung in einer besonderen Satzung) ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über:

1. Änderungen der Satzung,
  2. Vorschläge für die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund,
  3. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.
- ist die Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen des § 6 Abs. 1 StWG die Geschäftsführung. Er kann von dem/der Geschäftsführer/in jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
  1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes,
  4. Verträge mit Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
  5. Richtlinien für den Hilfsfonds und den Gesundheitsförderungsfonds,
  6. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften und ggf. Beschlüsse zur Beteiligung von Delegierten an Mitgliederversammlungen.
- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) von 60,- € für jede Sitzung, an der sie zumindest während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen, höchstens jedoch 180,- € im Monat. Der/die Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld, höchstens jedoch 360,- € im Monat und darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgendes regelt:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Dies gilt auch für den/die ständige/n Vertreter/in der Geschäftsführung.

### § 7 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, der/die Geschäftsführer/in es beantragt oder der/die Vorsitzende es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht, soweit es ihnen aufgrund des Studierendenwerksgesetzes (StWG) oder dieser Satzung zusteht. Das Rederecht kann darüber hinaus vom Gremium im Einzelfall durch Beschluss erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gestellt werden.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die anderen Gremien des Studierendenwerks oder dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt und mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen wird.
- (5) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen und den Rat der Hochschulen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (6) Sofern bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet, kann der/die Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben. Dies sollte nicht sofort geschehen, sondern erst nach erneuter Beratung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung bei dann immer noch bestehender Stimmgleichheit. Satz 2 gilt nicht, sofern der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Angelegenheit sofort zu entscheiden oder der/die Geschäftsführer/in die Angelegenheit als dringlich bezeichnet. § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG gilt nicht bei der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden.



## § 8 Geschäftsführung

- (1) Im Studierendenwerk besteht die Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer/in.
- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/ richten sich nach § 9 des Studierendenwerkesgesetzes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf, die dem Verwaltungsrat anzuzeigen sind.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n oder mehrere ständige/n Vertreter/in/nen aus dem Kreise der Abteilungsleiter/innen bestellen. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig ausführlich und umfassend über die Lage und Entwicklung des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

## § 9 Rat der Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk richtet als Beirat einen Rat der Hochschulen ein. Dieser berät die Organe des Studierendenwerks in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitglieder sind die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse können sich durch ein Mitglied des jeweiligen AStA vertreten lassen. Die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en können sich vertreten lassen durch ein Mitglied des jeweiligen Rektorats oder Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rats der Hochschulen.
- (6) Der Rat der Hochschulen tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr.

## § 10 Vertreterversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 10 StWG NRW beschließen. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

## § 11 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, zu deren Einstellung und Entlassung die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist, sind die Beschäftigten mit Abteilungsleiterfunktion.
- (2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist auch erforderlich bei der Einstellung und Entlassung der Leitung der Innenrevision und der Entlassung von Bediensteten, die Mitglied im Verwaltungsrat sind oder innerhalb des letzten Jahres waren.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben unberührt.

## § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss mindestens ausgeglichen sein.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Verwaltungsrat erörtert und beschlossen werden kann. Beabsichtigte oder sich ergebende Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans sind dem Verwaltungsrat vor ihrer Umsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
- (3) Dem Verwaltungsrat sind regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorzulegen. Das nähere, insbesondere zu Turnus, Fristen und Umfang, regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

## § 13 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Kölner Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

## § 14 Jahresabschluss

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellende Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang nach § 264 Abs. 1 HGB) und Lagebericht wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

## § 15 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Sie treten, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Ersten des Monats in Kraft, der der Bekanntmachung folgt.
- (3) Die Satzungen des Studierendenwerks müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates wiedergeben.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Studierendenwerks tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Studierendenwerks vom 12. November 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Ministeriums vom 26. März 2015 (Az. 124).

Köln, den 16. April 2015

gez. Ann-Katrin Schäfer  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Jörg J. Schmitz  
Geschäftsführer

# Korruptionsbekämpfungsgesetz

## Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

### Verwaltungsrat

**Christoph Ripp** (Softwareentwickler)  
Etagis GmbH (Gesellschafter)

**Anna-Lena Puttkamer** (Studentin)  
Deutscher Akademischer Austauschdienst - DAAD (Vorstand)  
Allgemeiner Studierendenausschuss - AStA der Universität zu Köln (Projektleiterin)  
Oikos LG e. V. (Präsidentin)  
SPD, WWF und Plan B e. V. (Mitglied)

**Patrick Schnepfer** (Angestellter bei der Naturstrom AG)  
Förderverein der StudentInnenschaft des Fachbereichs Biologie e. V. (Vorsitzender)  
Externer wissenschaftlicher Beirat der Universität Siegen (Mitglied)

**Jana Thomas** (Studentin)  
Allgemeiner Studierendenausschuss - AStA (Projektleitung)  
SPD und ver.di (Mitglied)

**Niklas Hagenhoff** (Student und Videoanalyst)  
FC St. Pauli v. 1910 e. V. (Leiter Videoanalyse im Nachwuchsleistungszentrum)  
SC Bor. Lindenthal Hohenlind (sportlicher Leiter im Aufbaubereich der U11 – U15)

### Geschäftsführung

**Jörg J. Schmitz**  
Synode des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein (Mitglied)  
Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitglied)  
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennef (Mitglied)  
Kreisdiakonieausschuss des Ev. Kirchenkreises an Sieg und Rhein (Mitglied)

**Anne Schnell** (Studentin)

**Leona Schmitz** (Studentin)  
Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Felix Rohrbach** (Student)

**Saeed Mohajer** (Student)

**Ina Gabriel**  
Ständige Vertreterin des Kanzlers der Universität zu Köln

**Prof. Dr. Sylvia Heuchemer**  
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Köln

**Erdinc Arslan**  
Personalratsvorsitzender im Kölner Studierendenwerk

**Irene List**  
Personalratsmitglied im Kölner Studierendenwerk

**Kerstin Alsdorf**  
Gleichstellungsbeauftragte im Kölner Studierendenwerk

# Beitragsordnung

## des Kölner Studierendenwerks AÖR vom 21. September 2017

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AÖR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

### § 1

1. Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Technischen Hochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

### § 2

Der Sozialbeitrag wird auf 75,00 EUR festgesetzt.

### § 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
  - a. mit der Einschreibung,
  - b. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
  - c. für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

### § 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

### § 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 21.09.2017.

Köln, den 9. Oktober 2017

Patrick Schnepfer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates